

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundlegendes

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Gast/Kunden/Veranstalter, nachfolgend Gast genannt, und der Hotel & Restaurant Rössli Stansstad AG im Folgenden als HRRS bezeichnet.

Der Einfachheit halber wird in diesen AGB – egal in Bezug auf welche Leistung – immer von Vertrag gesprochen.

Es gelten ausschliesslich die bei Vertragsschluss gültigen Geschäftsbedingungen des HRRS s. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes kommen nur zur Anwendung, wenn dies vor Vertragsunterzeichnung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen AGB-Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stansstad, Nidwalden Gerichtsstand, sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht.

Es kommt für alle Vertrags-, Reservations-, allfälligen Zusatzvereinbarungen und allgemeinen Bedingungen ausschliesslich schweizerischen Rechts zur Anwendung. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des HRRS s.

3. Definitionen

Gruppen: Gruppen im Sinne dieser AGB sind Reisegruppen mit einer Mindestzahl von 8 gebuchten Personen.

Schriftliche Bestätigungen: Als schriftliche Bestätigungen gelten auch Fax-, E-Mail Nachrichten, SMS und Whats-App.

Vertragspartner sind der Gast und das HRRS.

4. Vertragsgegenstand / Geltungsbereich

Der Vertrag über die Miete von Zimmern, Seminarräumen, Flächen sowie den Bezug von sonstigen Lieferungen und Leistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Gastes oder konkludent zustande.

Eine Reservation, die am Anreisetag selbst erfolgt, ist im Augenblick der Annahme durch das HRRS verbindlich.

Vertragsänderungen werden für das HRRS erst durch eine (schriftliche) Rückbestätigung verbindlich. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags durch den Gast sind unwirksam.

Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des HRRSs.

5. Allgemeingültige Bestimmungen

5.1. Hausordnung

Die Hausordnung gilt für alle Gäste des HRRS und soll von diesen, zur Rücksicht aller, eingehalten werden.

5.2. Rauchen

Das Rauchen ist im gesamten HRRS nur an/in entsprechend gekennzeichneten Orten/Räumen gestattet. Für das Nichteinhalten werden CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

5.3. Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke sind ausschliesslich vom HRRS zu beziehen.

In Sonderfällen (Spezialitäten, usw.) kann hierüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In einem solchen Fall ist das HRRS berechtigt, eine Servicegebühr bzw. ein Korkengeld (siehe separate Aufstellung) zu verlangen.

5.4. Handlungen, Benutzung und Haftung

Hotel & Restaurant Rössli Stansstad AG

Das HRRS bedingt die Haftung gegenüber dem Gast im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für leichte und mittlere Fahrlässigkeit weg und haftet nur bei absichtlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des HRRS auftreten, wird sich das HRRS auf unmittelbare Anzeige des Gastes hinbemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt es der Gast, rechtzeitig einen Mangel dem HRRS anzuzeigen, so besteht kein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts.

Das HRRS haftet für die eingebrachten Sachen der Gäste gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Betrage von Fr. 1'000.-. Für leichte und mittlere Fahrlässigkeit haftet das HRRS nicht. Werden Kostbarkeiten (Schmuck etc.), Bargeld oder Wertpapiere dem HRRS nicht zur Aufbewahrung übergeben, so ist die Haftung des HRRS im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wegbedungen. Das HRRS empfiehlt, Geld und Wertgegenstände grundsätzlich im Safe der Rezeption aufzubewahren.

Wird ein allfälliger Schaden dem HRRS nicht sofort nach seiner Entdeckung angezeigt, so gehen die Ansprüche des Gastes unter.

Das HRRS haftet unter keinem Rechtstitel für Leistungen, welche es dem Gast lediglich vermittelt hat.

Das HRRS lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung des durch Dritte eingebrachten Materials ab.

Für Schäden und Diebstähle bei privaten und öffentlichen Parkplätzen übernimmt das HRRS keinerlei Haftung.

Der Gast

Der Gast haftet gegenüber dem HRRS für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn, Begleiter bzw. seine Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ohne dass das HRRS dem Gast ein Verschulden nachweisen muss.

Der Gast ist für den korrekten Gebrauch und die ordnungsgemässe Rückgabe sämtlicher technischer Hilfsmittel / Einrichtungen verantwortlich, die ihm das HRRS zur Verfügung stellt oder in dessen Auftrag über Dritte beschafft, und haftet für Schäden und Verluste.

Der Gast haftet für veranlasste Leistungen und Auslagen des HRRS s gegenüber Dritten.

Das HRRS schliesst jede Haftung für Personenschäden auf dem Areal (See, Hafen, etc.) aus.

Dritter

Nimmt ein Dritter die Buchung für den Gast vor, haftet er dem HRRS gegenüber als Besteller zusammen mit dem Gast als Solidarschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Gast weiterzuleiten.

5.5. Fundsachen

Fundsachen werden bei eindeutigen Eigentumsverhältnissen und Kenntnis der Wohn-/ Geschäftsadresse nachgesendet. Die Kosten und das Risiko für den Nachversand trägt der Gast.

Nach Ablauf einer 1-monatigen Aufbewahrungsfrist werden die Sachen entsorgt.

6. Hotel

6.1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Vertrags bestimmt sich nach der individuell vorgenommenen und bestätigten Reservation des Gastes.

Der Gast hat – andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten – keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer.

Sollten trotz einer bestätigten Reservation keine Zimmer im HRRS verfügbar sein, so muss das SHB den Gast rechtzeitig informieren und gleichwertigen Ersatz in einem räumlich nahen gelegenen HRRS einer vergleichbaren oder höheren Kategorie anbieten.

Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen zu Lasten des HRRSs. Lehnt der Gast das Ersatzzimmer ab, so hat das HRRS vom Gast bereits erbrachte Leistungen (z.B. Anzahlungen) umgehend zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Gastes bestehen nicht.

6.2. Nutzungsdauer

Vorbehältlich anderer Vereinbarungen steht dem Gast das Recht zu, die gemieteten Räume ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetags bis 11.00 Uhr des Abreisetages zu nutzen.

Bei einer Anreise nach 20.00 Uhr, muss das HRRS am Anreisetag bis spätestens 18.00 Uhr telefonisch oder schriftlich vom Gast über die spätere Anreise orientiert werden, ansonsten kann das HRRS frei über die Zimmer verfügen kann.

Ein Zimmerbezug bis 11.00 Uhr am nächsten Tag zählt als volle Übernachtung.

Bei einer verspäteten Freigabe des Zimmers durch den Gast von bis zu 72 Stunden kann das HRRS für die vertragsüberschreitende Nutzung den vollen Logispreis (Listenpreises) in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche des Gastes auf ordentliche Weiterbenutzung der Flächen werden hierdurch nicht begründet; die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Das HRRS behält sich im Falle des verspäteten Verlassens des Zimmers vor, die Gegenstände des Gastes aus dem Zimmer zu entfernen und an einem geeigneten Ort im HRRS kostenpflichtig aufzubewahren.

6.3. Preise / Zahlungspflicht

Die vom HRRS kommunizierten Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Die Kurtaxen sind nicht in den Preisen inbegriffen. Der Gesamtpreis wird bei der Ankunft bezahlt.

Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des HRRS s zu zahlen. Dies gilt auch für Bestellungen von seinen Begleitern und Besuchern.

Eine Erhöhung gesetzlicher Abgaben nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Gastes. Preisangaben in Fremdwährungen sind Richtwerte und werden zum jeweiligen Tageskurs verrechnet. Gültigkeit haben jeweils diejenigen Preise, die vom HRRS bestätigt werden.

Die Preise können vom HRRS geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl Gäste, der Anzahl gebuchten Zimmer, der Leistung des HRRS s oder der Aufenthaltsdauer der Gäste veranlasst.

Je nach Vereinbarung bzw. ab einem Reservationsbetrag von CHF 500.- kann das HRRS eine Anzahlung von 100 % des gesamten Buchungsbetrags verlangen. Die Anzahlung ist als Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt zu verstehen.

Nach Ablauf der kostenfreien Stornierungsoption, belastet das HRRS die hinterlegte Kreditkarte mit dem vollen Betrag. Das HRRS kann in jedem Fall eine Kreditkartengarantie verlangen.

Bei nicht fristgerechter Anzahlung oder Leistung der Kreditkartengarantie kann das HRRS vom Vertrag (inkl. aller Leistungsversprechungen) unverzüglich (ohne Mahnung) zurücktreten und die unter Ziffer 10 dieser AGB aufgeführten Annullierungskosten verlangen.

Dem HRRS steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistungen gegenüber dem Gast zu.

Die Schlussrechnung umfasst den vereinbarten Preis zuzüglich allfälliger Mehrbeträge, die aufgrund zusätzlicher Leistungen des HRRS s für den Gast und/oder die ihn begleitenden Personen entstanden sind. Die Schlussrechnung ist – vorbehältlich anderer Vereinbarungen – spätestens anlässlich des Check-outs am Abreisetag in Schweizer Franken bar oder per akzeptierter Kreditkarte zu bezahlen.

Für jede Mahnung kann das HRRS eine Mahngebühr von CHF 50.- erheben.

6.4. Rücktritt durch das HRRS

Bis und mit 7 Tage vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gasts kann das HRRS ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Ferner ist das HRRS berechtigt, jederzeit aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch unverzügliche einseitige und schriftliche Erklärung ausserordentlich und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten beispielsweise:

- Eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wird während der vom HRRS gesetzten Frist nicht geleistet;
- Höhere Gewalt oder andere vom HRRS nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages objektiv unmöglich machen;
- Zimmer oder Räume, die unter irreführender oder falscher Angabe, z.B. in der Person des Gasts oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltzwecks, gebucht oder genutzt werden;
- Das HRRS begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit anderer Hotelgäste oder das Ansehen des HRRSs beeinträchtigen kann;
- Der Gast zahlungsunfähig geworden ist (Konkurs oder fruchtlose Pfändung) oder er seine Zahlungen eingestellt hat;
- Der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.

Bei einem Rücktritt des HRRSs aus den vorgenannten Gründen erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung für die gebuchten Leistungen bleibt grundsätzlich geschuldet.

6.5. Annullation der Reservation / Annullationsgebühren

Annullation

Eine Annullation der Reservation bedarf der schriftlichen Zustimmung des HRRSs. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Bei einem Nichterscheinen des Gastes ("no-show") werden 100 % der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.

Entscheidend für die Berechnung der Annullationsgebühr ist das Eintreffen der schriftlichen Annullation des Gastes beim HRRS. Dies gilt sowohl für Briefe als auch für E-Mail-Nachrichten.

Tritt der Gast vom Vertrag zurück, ohne dass eine genehmigte Annullation vorliegt, oder erfolgen Um- bzw. Abbestellungen von bestimmten reservierten Leistungen, so kann das HRRS die nachfolgenden Annullationsgebühren in Rechnung stellen.

Annullationsgebühren

Einzelreservierungen

Bis und mit 4 Tage vor dem vereinbarten Anreisedatum kann der Gast ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Ab dem 3. Tag, bis Anreisedatum werden 100% verrechnet gemäss Reservationsbestätigung.

Gruppenreservierungen

Die untenstehenden Annullationsgebühren kommen zur Anwendung, wenn mehr als 8 Personen einer Gruppe (s.v. Ziff. 3) oder 100 % der gebuchten Leistungen annulliert werden. Bis und mit 15 Tage vor dem vereinbarten Anreisedatum kann die Gruppereservation ohne Kostenfolge annulliert werden. Ab dem 14. Tag, bis Anreisedatum werden 100% verrechnet gemäss Reservationsbestätigung.

Schadenminderung

Das HRRS ist bestrebt, sowohl für annullierte Einzel- als auch Gruppenreservierungen, die nicht in Anspruch genommenen Leistungen anderweitig zu vergeben. Sofern das HRRS die annullierten Leistungen im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen kann, reduziert sich die Annullationsgebühr des Gastes um den Betrag, den diese Dritten für die annullierte Leistung zahlen.

6.6. Verunmöglichte Anreise

Kann der Gast in Folge höherer Gewalt (Hochwasser, Lawinenabgang, Erdbeben etc.) nicht oder nicht rechtzeitig anreisen, so ist er nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die versäumten Tage zu bezahlen.

Der Gast muss die Unmöglichkeit der Anreise beweisen.

Die Zahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt jedoch ab dem Moment der Anreisemöglichkeit wieder auf.

6.7. Vorzeitige Abreise

Reist der Gast vorzeitig ab, so ist das HRRS berechtigt, die gesamten gebuchten Leistungen zu 100% in Rechnung zu stellen.

Das HRRS ist bestrebt, bei einer vorzeitigen Abreise die nicht in Anspruch genommenen Leistungen anderweitig zu vergeben. Sofern das HRRS die nicht in Anspruch genommenen Leistungen im vereinbarten Zeitraum anderweitig Dritten gegenüber erbringen kann, reduziert sich der Rechnungsbetrag des Gastes um den Betrag, den diese Dritten für die annullierte Leistung zahlen.

6.8. Sonstiges

Durch den Abschluss eines Vertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume und der Einrichtungen des HRRSs durch alle gebuchten Personen, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Gast hat seine Rechte gemäss allfälligen HRRS und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

Check-in

von 14.00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich ist. Sonntag bitte Anreisezeit angeben. Check-in nach 20.00 Uhr, muss bis spätestens 18.00 Uhr, das Rössli telefonisch oder schriftlich über die spätere Anreise orientieren.

Check-out

Bis 11.00 Uhr. Schlüsselabgabe bei der Rezeption oder beim Servicepersonal.

Schlüsselverlust

Bei einem Schlüsselverlust muss der Gast die Kosten für den neuen Schlüssel bezahlen. Die Kosten belaufen sich auf CHF 30.00 pro Schlüssel.

Babybetten

- Kinder bis einschließlich 2 Jahre zahlen CHF 20.00 für die Übernachtung in einem verfügbaren Kinderbett.

Zustellbetten

- Kinder ab 3 Jahren bis 17 Jahre zahlen CHF 50.00 pro Person und Nacht für die Übernachtung in einem verfügbaren Zustellbett.
- Erwachsene zahlen CHF 110.00 pro Person und Nacht für die Übernachtung in einem verfügbaren Zustellbett.

Frühstück

- wird von 7.00 Uhr bis 10.00 von Montag bis Samstag unserem Restaurant serviert. Gerne können Sie beim Check-in das Frühstück für CHF 15.00 pro Person und Nacht dazu buchen. Am Sonntag bieten wir kein Frühstück an. Alternative: Wir arbeiten am Sonntag mit unserem Nachbarhotel zusammen, dort können Sie zwischen 3 verschiedenen Frühstücks - Angeboten wählen.
- Kinder unter 6 Jahren sind beim Frühstück kostenlos

Aircondition

Im ganzen Haus gibt es keine Aircondition

Parkplätze

Wir haben aber vor dem Haus genügend öffentliche Plätze gegen eine kleine Gebühr problemlos nutzbar.

Fensterläden

Die Fensterläden liegen während der Mietdauer in der Verantwortung des Gastes. Die Fensterläden müssen beim Verlassen des Zimmers und in der Nacht immer festgemacht werden. Bei selbstverschuldeter Beschädigung der Fensterläden aufgrund eines Unwetters müssen die Kosten vom Gast getragen werden.

Notfall-Schlüssel

Das HRRS besitzt einen Wohnungsschlüssel für Notfälle, um den Zugang zum jeweiligen Zimmer zu gewährleisten (z.B. bei Wasserschäden, Brandalarm o.ä.).

Internet

Für einen Zugang zum Internet muss der Gast sich Online registrieren. Diese Dienstleistung ist für alle Gäste kostenlos. Der Gast trägt die Verantwortung für den Gebrauch seiner Logindaten. Er haftet für Missbrauch und illegales Verhalten bei der Internetnutzung.

Hunde

Sind nicht erlaubt.

Anzahl reservierte Gäste / Identifikationspflicht

Jeder Gast muss sich Ausweisen können und sich bei der Rezeption / Servicepersonal registrieren, bevor er die Zimmer betritt. Anzahl Personen pro Zimmer sind, wie bei der Reservations-Bestätigung ersichtlich, einzuhalten.

6.9. Verlängerung des Aufenthaltes

Vorbehältlich anderer Absprachen hat der Gast keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird.

Kann der Gast am Tag der Abreise das HRRS nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare aussergewöhnliche Umstände / höhere Gewalt (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Vertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch zu den bisherigen Konditionen verlängert.

6.10. Zusätzliche Bedingungen für Gruppen

Gruppentarife kommen nur bei vorhergehender Vereinbarung und schriftlicher Bestätigung durch das HRRS zur Anwendung.

Für eine Gruppe mit weniger als 8 Personen gelten die Tarife für Einzelreisende.

Die gemeinsame An- und/oder Abreise von Gruppen ist dem HRRS 3 Tage vor der Anreise schriftlich mitzuteilen.

Es wird nur eine Gesamtrechnung gegenüber dem Reiseleiter erstellt, der für diesen Betrag voll haftet.

Die endgültige Personenzahl der Gruppe (inkl. Namensliste) der Gruppe muss dem HRRS bis spätestens 14 Kalendertage vor Ankunft der Gruppe mitgeteilt werden.

Bei Annullation einer Gruppenreservation gelten die unter Punkt «Annulation» aufgeführten Annullationsgebühren.

6.11. Erkrankung oder Tod des Gastes

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im HRRS, so benachrichtigt das HRRS auf Wunsch des Gastes einen Arzt. Ist der Gast nicht mehr handlungsfähig und hat das HRRS-Kennntnis von der Erkrankung, so erfolgt die Benachrichtigung durch das HRRS.

Die medizinische Betreuung erfolgt in jedem Fall auf Kosten des Gastes.

Mit dem Tod des Gastes endet der Vertrag mit dem HRRS.

7. Veranstaltungen

Eine Veranstaltung kann Raummieten, Verpflegung, technische Einrichtungen, Unterkunft und weitere Leistungen umfassen.

7.1. Teilnehmerzahl

Der Gast verpflichtet sich, dem HRRS die verbindliche Teilnehmerzahl für eine Veranstaltung spätestens 7 Werktage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen.

Weicht die vom Gast mitgeteilte Teilnehmerzahl gegenüber der endgültigen Teilnehmerzahl ab, dann gilt:

- Abrechnung nach gemeldeter Teilnehmerzahl.
- Bei späterer Erhöhung der tatsächlichen Teilnehmerzahl erfolgt – unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit – die Abrechnung nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl.

7.2. Rücktritt durch das HRRS

Bis und mit 30 Tage vor der Veranstaltung kann das HRRS ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Ferner ist das HRRS berechtigt, jederzeit aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch unverzügliche einseitige und schriftliche Erklärung ausserordentlich und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten:

Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten beispielsweise:

- Eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wird während der vom HRRS gesetzten Frist nicht geleistet;
- Höhere Gewalt oder andere vom HRRS nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages objektiv unmöglich machen;
- Zimmer oder Räume, die unter irreführender oder falscher Angabe, z.B. in der Person des Gastes oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltszwecks, gebucht oder genutzt werden;
- Das HRRS begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit anderer Hotelgäste oder das Ansehen des HRRSs beeinträchtigen kann;
- Der Gast zahlungsunfähig geworden ist (Konkurs oder fruchtlose Pfändung) oder er seine Zahlungen eingestellt hat;
- Der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.
- Die Checkliste nicht bis 30 Tage vor der Veranstaltung von beiden Parteien unterschrieben, gilt der Vertrag als nichtig und es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Bei einem Rücktritt des HRRSs aus den vorgenannten Gründen erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung für die gebuchten Leistungen bleibt grundsätzlich geschuldet.

7.3. Annullationsbestimmungen

Eine Annullation der Reservation bedarf der schriftlichen Zustimmung des HRRSs. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

Entscheidend für die Berechnung der zu zahlenden Annullationsgebühr ist das Eintreffen der schriftlichen Annullation des Gasts beim HRRS.

Tritt der Gast vom Vertrag zurück, ohne dass eine genehmigte Annullation vorliegt oder erfolgen Um- bzw. Abbestellungen von bestimmten reservierten Leistungen, so kann das HRRS die folgenden Annullationsgebühren in Rechnung stellen.

7.4. Annullationsgebühren

Kann eine Veranstaltung aus Gründen, welche nicht dem HRRS zuzurechnen sind und für welche das HRRS nicht verantwortlich ist nicht durchgeführt werden, so behält das SHB den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Leistung entsprechend der Auftragsbestätigung unter Berücksichtigung des Eingangs der schriftlichen Annullation wie folgt:

Bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag kann der Gast durch einseitige schriftliche Erklärung ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Absage der Veranstaltung 20 - 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 50 % gemäss Auftragsbestätigung.

Absage der Veranstaltung 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 100 % gemäss Auftragsbestätigung.

Führt der Gast innerhalb eines Jahres eine Veranstaltung im ursprünglich vereinbarten Umfang im HRRS durch, so werden 50 % des verbuchten Rechnungsbetrages/Annullierungskosten wieder gutgeschrieben.

7.5. Veranstaltungsdauer

Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des HRRSs die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das HRRS zusätzlich Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen, es sei denn, das HRRS habe die Verschiebung selbst zu vertreten.

Das HRRS hat das Recht, die Veranstaltungsteilnehmer nach Ablauf einer allfälligen Verlängerungsbewilligung aus den Räumlichkeiten zu weisen.

Verlängerungen können schriftlich beim HRRS angefragt werden.

7.6. Abwicklung von Veranstaltungen

Soweit das HRRS für den Gast auf dessen Veranlassung technische und andere Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es auf Rechnung des Gasts.

Der Gast haftet für die sorgfältige Behandlung und die ordnungsgemässe Rückgabe der Einrichtungen. Das HRRS wird vom Gast von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen freigestellt.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Gasts unter Nutzung des Stromnetzes des HRRSs bedarf der vorherigen schriftlichen Bewilligung des HRRSs. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des HRRSs gehen zu Lasten des Gasts, soweit das HRRS diese nicht selbst zu vertreten hat. Die durch die Nutzung der elektrischen Anlagen und Geräte entstehenden Stromkosten kann das HRRS pauschal erfassen und berechnen.

Der Gast ist mit Einwilligung des HRRSs berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das HRRS Anschluss- und Verbindungsgebühren (siehe separate Aufstellung) verlangen.

Störungen an vom HRRS zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden auf Anzeige des Gastes hin rasch möglichst beseitigt. Soweit das HRRS die Störungen nicht zu vertreten hat, werden durch Störungen weder Leistungsansprüche gemindert noch Haftungen begründet.

Der Gast hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen. Ihm obliegt die Einhaltung der Bewilligungen sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung. Bussgelder wegen eines Verstosses gegen die Bewilligungen sind vom Gast zu zahlen.

Der Gast hat die im Zusammenhang mit Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. SUISA) abzuwickeln.

7.1. Durch den Gast eingebrachte Gegenstände

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Gasts in den Veranstaltungsräumen bzw. auf dem HRRS Areal. Das SHB übernimmt keine Bewachungs- und Aufbewahrungspflicht. Das HRRS übernimmt für den Verlust, Untergang oder Beschädigung der eingebrachten Gegenstände keine Haftung, ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des HRRS s. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Gast.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das HRRS ist berechtigt, dafür einen amtlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem HRRS abzusprechen.

Die eingebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach dem Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf das HRRS auf Kosten des Gasts entfernen und / oder einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden, kann das HRRS die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs dem Gast die übliche Raummiete in Rechnung stellen.

Verpackungsmaterial (Karton, Kisten, Kunststoff etc.), welches in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Gast oder Dritte anfällt, muss vom Gast entsorgt werden. Sollte der Gast Verpackungsmaterial im HRRS zurücklassen, ist das HRRS zur Entsorgung auf Kosten des Gasts berechtigt.

8. Restaurant

8.1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Vertrags bestimmt sich gemäss individuell vorgenommener Reservation des Gastes.

Der Gast hat – andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten – keinen Anspruch auf einen bestimmten Tisch/Raum.

Sollten trotz einer bestätigten Reservation kein Tisch/Raum im Restaurant verfügbar sein, so muss das Restaurant den Gast unverzüglich hierüber informieren und gleichwertigen Ersatz in einem räumlich nahen gelegenen Restaurant vergleichbarer oder höherer Kategorie anbieten.

Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzrestaurant gehen zu Lasten des Restaurants. Lehnt der Gast das Ersatzrestaurant ab, so hat das Restaurant vom Gast bereits erbrachte Leistungen umgehend zu erstatten.

8.2. Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke sind ausschliesslich vom HRRS zu beziehen.

In Sonderfällen (Spezialitäten, usw.) kann hierüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In einem solchen Fall ist das SHB berechtigt, eine Servicegebühr bzw. ein Korkengeld (siehe separate Aufstellung) zu verlangen.

8.3. Preise und Zahlungspflicht

Die vom Restaurant genannten Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.

Der Gast ist verpflichtet, für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des Restaurants zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast, seinen Begleitern und Besuchern verursachte Leistungen und Auslagen des Restaurants an Dritte.

Eine Erhöhung gesetzlicher Abgaben nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Gastes. Preisangaben in Fremdwährungen sind Richtwerte und werden zum jeweiligen Tageskurs verrechnet. Alle publizierten Preise können jederzeit ohne Mitteilung an den Gast angepasst werden. Gültigkeit haben jeweils diejenigen Preise, die vom Restaurant bestätigt werden.

Je nach Vereinbarung bzw. ab einem Reservationsbetrag von CHF 1000.- kann das Restaurant eine Anzahlung von 50% des gesamten Buchungsbetrags verlangen. Die Anzahlung ist als Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt zu verstehen.

Das Restaurant kann anstelle einer Anzahlung auch eine Kreditkartengarantie verlangen.

Eine Vorauszahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Reservationsbestätigung zu überweisen. Erfolgt die Reservation kurzfristiger, so verlangt das Restaurant eine Kreditkartengarantie über den gesamten Buchungsbetrag.

Bei nicht fristgerechter Anzahlung oder Leistung der Kreditkartengarantie kann das Restaurant den Vertrag unverzüglich (ohne Mahnung) auflösen, bzw. von den gemachten Leistungsversprechungen zurücktreten und die unter Ziffer 9 genannten Stornierungskosten verlangen.

Dem Restaurant steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistungen zu.

Die Schlussrechnung umfasst den vereinbarten Preis zuzüglich allfälliger Mehrbeträge, die aufgrund gesonderter Leistungen des Restaurants für den Gast und/oder die ihn begleitenden Personen entstanden sind. Die Bezahlung kann bar in Schweizer Franken oder mit einer akzeptierten Kreditkarte erfolgen.

8.4. Rücktritt durch das Restaurant

Bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag kann das Restaurant durch einseitige (schriftliche) Erklärung ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Ferner ist das Restaurant berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch einseitige (schriftliche) Erklärung ausserordentlich vom Vertrag zurückzutreten:

Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten beispielsweise:

- höhere Gewalt oder andere vom Restaurant nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen die unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gasts oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltszwecks, gebucht werden;
- das Restaurant begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit anderer Restaurantgäste oder das Ansehen des Restaurants beeinträchtigen kann;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.

Bei berechtigtem Rücktritt des Restaurants erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung bleibt grundsätzlich geschuldet.

8.5. Verlängerung

Wird mit der reservierten Veranstaltungsdauer die gesetzliche Schliessungsstunde (Polizeistunde) / Schliesszeit voraussichtlich überschritten, hat sich der Gast spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung an das Restaurant zu wenden, damit die erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden können. Die Kosten für die Bewilligungen / Verlängerung generell, werden dem Gast in Rechnung gestellt. Das Restaurant kann für die Erteilung von Bewilligungen nicht garantieren.

Das Restaurant hat das Recht, die Veranstaltungsteilnehmer nach Ablauf der Verlängerungsbewilligung aus den Räumlichkeiten zu weisen.

8.6. Versicherung

Die Versicherung für eingebrachte Materialien obliegt in jedem Fall dem Gast. Das Restaurant kann schon vor der Reservationsbestätigung einen Versicherungsnachweis verlangen.

8.7. Hunde

Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Restaurants mitgebracht werden.

Der Gast, der ein Tier in das HRRS mitbringt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäss zu halten bzw. zu beaufsichtigen oder auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

Der Gast muss über eine entsprechende Tierhalterversicherung für sein Tier verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist bei Aufforderung dem HRRS vorzulegen.

8.8. Erkrankung des Gastes

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Restaurant, so benachrichtigt das Restaurant auf Wunsch des Gastes einen Arzt. Ist der Gast nicht mehr handlungsfähig und hat das Restaurant Kenntnis von der Erkrankung, so kann es auch ohne Aufforderung des Gastes einen Arzt benachrichtigen.

Die medizinische Betreuung erfolgt in jedem Fall auf Kosten des Gastes.

9. Weitere Bestimmungen

Wünscht der Gast Leistungen, die nicht vom HRRS selbst erbracht werden, so handelt das SHB lediglich als Vermittler.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit diese abgeändert werden können, gilt für Schadenersatzansprüche des Gastes eine absolute Verjährung von 6 Monaten nach Abreise.

Anzeigen in Medien (wie Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet) mit Hinweis auf Veranstaltungen im HRRS, mit oder ohne Verwendung des unveränderten Firmenlogos, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das HRRS.